

übrigen Banknoten und Münzen ihren eigenen Substanzwert; er kann steigen und fallen. Geldzeichen der genannten Art repräsentieren aber auch und sogar in erster Linie einen von ihrem Substanzwert unabhängigen, stets gleichen und allgemeinverbindlichen Zahlungswert, eben den Wert einer Geldeinheit. Die Geldeinheit, auf die sie hinweisen, ist jedoch gerade keine Ware⁵⁷⁸; sie ist nicht einmal ein taugliches Sachenrechtsobjekt. Werteinheiten lassen sich niemandem zur exklusiven Nutzung zuordnen. In jeder Sekunde werden für Waren und Dienstleistungen Preise gemacht, und solche Preise können weder monopolisiert noch in einem sachenrechtlichen Sinne „übertragen“ werden. Es ist nicht möglich, unter einem drittwirkenden Sachenrecht (z.B.) den Wert oder Preis „100 €“ allein und mit der Wirkung für sich zu Eigentum zu erwerben, dass niemand sonst seine Waren und Dienstleistungen zu diesem Preis vermarkten dürfte, ohne vorher die Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt zu haben. Für Geld (nicht: für Geldeinheiten) wird man sogar die Gegenstandsqualität und mit ihr seine Qualität als Gegenstand des Rechtsverkehrs in Abrede stellen müssen.⁵⁷⁹ Denn als Tauschmittel und Wertmesser, als Transformationsriemen einer Volkswirtschaft, ist es durch öffentliches Recht normativ als Gemeingut geschaffen, kann in seiner Bedeutung verändert und sogar durch Gesetz einfach wieder aus der Welt geschafft werden. Das aber betrifft nur die Gesamtmenge und das Rechtskonzept des Geldes.⁵⁸⁰ Denn natürlich gestattet es die Rechtsordnung ihren Bürgern, jenes Abstraktum Geld in quantitativ bestimmte Geldeinheiten zu teilen; das ist geradezu der Zweck jener Schöpfung des Rechts. **Geldeinheiten werden** so zu Gegenständen und zugleich **zu Gegenständen des Rechtsverkehrs**. Durch ein Vertragsversprechen entsteht eine Forderung, und diese Forderung ist auf die Verschaffung des Wertes der in ihr bezeichneten Geldeinheit gerichtet. Es ist ein wenig wie bei einer Verpflichtung zur Lieferung

beruht heute nur noch darauf, dass sie von der Rechtsordnung anerkannt werden, nicht mehr darauf, dass dem konkreten Stück ein (etwa durch Einschmelzen realisierbarer) Wert innewohnt. Vorbei sind außerdem die Zeiten, in denen die Zentralbank eines Landes jederzeit in der Lage sein musste, die ausgegebenen Geldzeichen in Gold umzutauschen. Seit der Auflösung des Systems von Bretton Woods gilt das nicht einmal mehr für den US-Dollar. Seither bezieht Geld seinen Wert nur noch aus der Rechtsordnung und dem politisch-gesellschaftlichen Feld, in dem sie operiert.

⁵⁷⁸ Z. B. sec. 14(1) Torts (Interference with Goods) Act 1977 und *Hessler*, Allmän sakrätt, S. 475 unter Hinweis auf Lag om handel med lösören, som köparen låter i säljarens vård kvarbliva (1845:50) § 1. S. auch Verwaltungsgerichtshof Katowice 15.4.2003, I SA/Ka 629/02, Lex-Nr. 102350 (Die Zahlung von Geld sei kein ihrerseits mehrwertsteuerpflichtiger Vorgang. Unter Art. 45 poln. ZGB seien nur körperliche Gegenstände „Sachen“. Davon seien Geld und Wertpapiere zu unterscheiden. Denn den Wert des Geldes bestimme nicht der Handel, sondern das Gesetz. Bargeld sei folglich keine Sache *sensu stricto* und demgemäß keine Ware im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes).

⁵⁷⁹ Zu den Begriffen „Gegenstand“, „Gegenstand des Rechtsverkehrs“ und „Sache“ bereits oben Rdnr. 83 ff.

⁵⁸⁰ Darauf, dass Geld bloß ein *concepto jurídico* sei, weisen mit Recht hin *Díez-Picazo und Gullón*, Sistema de Derecho Civil I¹², S. 393. Das Konzept des Geldes (*dinero*) werde durch Münzen (*moneda*) und Geldscheine (*papel moneda o billetes*) verkörpert. Letztere seien bewegliche und vertretbare Sachen. Ähnlich Radwański und Safjan (-*Katner*), System Prawa Prywatnego I, S. 1218 Rdnr. 117 (Man müsse Geldeinheiten von Geldzeichen unterscheiden. Geldeinheiten seien immateriell, sie drückten lediglich einen Wert aus). Auch in Frankreich betonen alle Autoren, dass Geld ein bloßes Bewertungsinstrument (*instrument d'évaluation*) sei (z.B. *Larroumet*, Les biens⁵, S. 8 Rdnr. 7; *Terré und Simler*, Les biens⁸, S. 16 Rdnr. 12 und *Jourdain*, Les biens, S. 5 Rdnr. 3). Geld ermögliche es, Rechte oder Sachen als *biens* zu bezeichnen, gehöre aber nicht selber zu ihnen (*Mathieu-Izorche*, Les biens, S. 30 Rdnr. 79).

eines noch nicht spezifizierten Gegenstandes, oder bei der Verpflichtung zur Lieferung eines Gegenstandes, den der Schuldner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch gar nicht hat. Bezugspunkt des Vertrages ist die Inhaberschaft eines Geldwertes, Gegenstand der durch den Vertrag begründeten Forderung die Verschaffung dieses Geldwertes, und das Mittel zu ihrer Verschaffung sind Geldzeichen (bzw., wenn sich die Parteien mit Buchgeld begnügen, die Verschaffung einer ihrerseits auf Geldeinheiten gerichteten Forderung gegen eine Bank). „Geld“ lässt sich also weder verkaufen, noch tauschen, noch verschenken. In dem Moment allerdings, in dem es ziffernmäßig oder nach Bruchteilen („X bekommt die Hälfte meines Geldes“) bestimmt ist oder bestimmbar wurde, entsteht in der entsprechenden Geld- oder Werteinheit ein Gegenstand des Rechtsverkehrs. Es entsteht aber keine Sache, weil auch die so konkretisierte Geldeinheit weiterhin ein bloßer Wert bleibt und weil Werte der Monopolisierung durch Sachenrecht nicht zugänglich sind. Sie können von jedermann benutzt und immer aufs Neue geschaffen werden,

- 174 „Geld“ ist demnach nicht einmal ein Gegenstand, Geldeinheiten sind Gegenstände des Rechtsverkehrs, Buchgeld ist nur in dem Maße sachenrechtsfähig, in dem auch Forderungen sachenrechtsfähig sind, und **uneingeschränkt eigentumsfähig sind nur Geldzeichen**.⁵⁸¹ Wenn in einer Privatrechtsnorm von „Geld“ die Rede ist, dann meint sie damit in aller Regel genau diese Geldzeichen; nur in einem handels- und bilanzrechtlichen Kontext kann das Wort „Geld“ gelegentlich auch Buchgeld umfassen. Das aber ändert nichts daran, dass Geld und Geldeinheiten keine tauglichen Bezugspunkte subjektiver Sachenrechte sind. Einer Verrechnungs- und Werteinheit dürfen sich alle Rechtssubjekte bedienen, ganz gleich, ob sie geldzeichenlos (wie der frühere ECU) existiert oder, wie im Regelfall, in Geldzeichen materiale Gestalt anzunehmen vermag. Wenn eine Geldeinheit einer Person zur ausschließlichen Nutzung zugeordnet werden soll, dann lässt sich das nur durch Sachenrecht organisieren, und für dieses wiederum hängt alles davon ab, dass es für seine Monopolrechte einen geeigneten Bezugspunkt findet. Forderungen genügen ihm nur bedingt und keineswegs

⁵⁸¹ Das wäre nur dann anders, wenn man der Meinung folgte, dass das sogen. Buchgeld infolge der Speichervorgänge auf dem jeweiligen Datenträger ein für die Qualifikation als körperliches Gut ausreichendes materielles Element erhalte (so *Libchaber*, Recherches sur la monnaie en droit privé, S. 78–80 Rdnr. 90–93 und *Vanbelle*, Algemeen Juridisch Tijdschrift – Dossier Nr. 7, 1994–1995, S. 65–67 Rdnr. 21–31). Das ist indes nicht der Fall. Richtig ist zwar, dass durch Überweisungen (als *instruments monétaires*) Geld- oder Werteinheiten (*unités monétaires*) geschaffen werden. Die bloße Zahlenfolge auf einem Stück Papier ist aber ebensowenig ein eigentumsfähiges materielles Gut wie der elektrische Spannungszustand auf einem Computer. Sie vermitteln Informationen, sind aber niemandem zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Ein Bankkonto ist auch kein Datenträger. Denn ihm fehlt jede physische Realität; es lässt sich nicht herausverlangen und übergeben (anders *Libchaber* aaO). Übertragen lässt sich nur die Forderung, die auf Verschaffung der durch sie bezeichneten Geldeinheit gerichtet ist. Dass der Umstand, dass der frühere Forderungsinhaber zu diesem Zweck von jeder Verfügungsmöglichkeit über das Buchgeld abgeschnitten werden muss, gelegentlich als Äquivalent zu der Übergabe (*tradition*) von Bargeld gedeutet wird (so *Håstad*, Sakrätt⁶, S. 171) ändert daran nichts. Die Möglichkeit der Vindikation von Buchgeld wird auch von der französischen Rechtsprechung abgelehnt. Das hat seine Hauptbedeutung natürlich im Insolvenzrecht (Cass. 4.2.2003, JCP E 2003 Nr. 1363 S. 1536, Anm. *Robine* [keine Vindikation von „Geldern und Devisen“, die die beklagte Gemeinschuldnerin im Namen des Klägers gekauft hatte; der Kläger müsse seine Forderung ganz normal anmelden] und Cass. civ. 22.5.2013, Bull. civ. 2013, IV, S. 99 Nr. 87 [Forderungen von Fluggesellschaften gegen insolventes Reisebüro aus dem Verkauf von Flugscheinen; keine *action en revendication* des Geldes]).

überall.⁵⁸² Sonst aber müssen Geldeinheiten in einer Weise verkörpert sein, dass der reale Gegenstand den rechtlichen Anforderungen an ein Geldzeichen genügt.⁵⁸³ Geldeinheiten werden durch Geldzeichen anschaulich, aber Geld, Geldeinheiten und Geldzeichen sind nicht dasselbe.⁵⁸⁴

Häufig wird bemerkt, dass „Geld“ zu den vertretbaren⁵⁸⁵, verbrauchbaren⁵⁸⁶ und sogar teilbaren⁵⁸⁷ Sachen gehöre. Sachenrechtlich kommt Beobachtungen dieser Art indes so gut wie keine Bedeutung zu; sie verwirren meistens mehr, als sie nutzen. Denn es ist oft nicht nur unklar, was in solchen Erläuterungen mit „Geld“ gemeint ist.⁵⁸⁸

⁵⁸² Näher unten Rdnr. 233.

⁵⁸³ Falschgeld ist nicht einmal ein Geldzeichen. Ob ursprünglich echte, aber später manipulierte Banknoten Geldzeichen bleiben oder unwirksam werden, entscheidet, kontinental gesprochen, das öffentliche Recht. Unter dem Common Law bewirkte eine wesentliche Änderung einer Banknote ihr Ungültigwerden als Anspruchsgrundlage gegenüber der Bank of England (*Suffel v Bank of England* (1882) 9 QB 555 (CA) [Änderung der laufenden Nummer]). Heute findet sich dieselbe Regel für Banknoten als Sonderklasse unter den Schuldscheinen in sec. 64(1) Bills of Exchange Act 1882. Vorrang hat gem. sec. 97(3)(c) aaO allerdings die Sondergesetzgebung bezüglich der Bank of England. Die Änderung einer Banknote ist strafbar (sec. 12 Currency and Banknotes Act 1928).

⁵⁸⁴ Die Verschiedenheit von Geldeinheiten und Geldzeichen lässt sich auch nicht dadurch überbrücken, dass man zumindest Banknoten als Wertpapiere begreift. Zwar wird bei Wertpapieren die verbrieftete Forderung zu einem wesentlichen Bestandteil der realen Sache. Banknoten aber verbrieften keine Forderung, nicht einmal eine Forderung gegen den Staat. Die jeweilige Staatsbank muss zwar einen abgenutzten Geldschein durch einen neuen ersetzen, mehr aber eben gerade nicht. Es wird also nicht etwa (wie bei einem Wertpapier) ein Versprechen in eine Sache umgewandelt. Man hat vielmehr eine Art Schuldversprechen ohne Schuld vor sich. Eine Banknote hat nur die Form, nicht aber den Inhalt eines Schuldversprechens. Konsequenz (und unter Betonung des Umstandes, dass positivrechtlich von der Einordnung nichts abhängt) qualifiziert *Bridge*, *Personal Property Law*³, S. 10 Geldzeichen als *choses in possession*, nicht als *choses in action*.

⁵⁸⁵ Z. B. *Švestka und Dvořák*, *Občanské právo hmotné*⁵, S. 243 (Geld sei eine vertretbare Sache und eine Gattungssache); *Torrente und Schlesinger*, *Manuale di diritto privato*¹⁹, S. 175; *Bellante*, *La caparra*, S. 27 Fn. 39; Cass. 15.7.1994, Nr. 6686, *Giur. it.* 1995, I, 1, S. 576; *Staudinger (-Jickeli und Stieper)*, BGB (2004), § 91 Rdnr. 6; *Larroumet*, *Les biens*⁵, S. 7 Rdnr. 6; *Carbonnier*, *Droit civil II*, S. 1571 Rdnr. 696; *Bercovitz Rodríguez-Cano (-Badenas Carpio)*, *Comentarios al Código Civil*², S. 500 (Geld sei in Spanien das typische Beispiel für vertretbare Sachen); *Torrente und Schlesinger* aaO S. 176; *Branca und Alpa*, *Istituzioni di diritto privato*⁷, S. 157; *Pacilio*, *Proprietà e diritti reali*, S. 18 sowie *Pires de Lima und Antunes Varela*, *Código Civil Anotado I*⁴, Anm. 1 zu Art. 207 S. 201 (Geld sei in der Regel vertretbar, könne aber, z.B. anlässlich einer Ausstellung von Münzen und Geldscheinen, auch unvertretbar sein). *Menezes Cordeiro*, *Direito civil português I(2)*², S. 149–150 unterscheidet demgegenüber zwischen vertretbaren (*coisas fungíveis*; Art. 207 port. CC) und repräsentativen Sachen (*coisas representativas*). Geld sei eine repräsentative Sache, d.h. eine Sache, die gemäß einer „soziorjuristischen Konvention“ einen Wert repräsentiere, der über ihren Sachwert hinausgehe.

⁵⁸⁶ *Eliáš et al.*, *Občanský zákoník. Velký akademický komentář I*, § 1–487 S. 481; *Torrente und Schlesinger* aaO S. 176; MünchKomm (-Holch), BGB I(1)⁵, § 92 Rdnr. 2; *Bercovitz Rodríguez-Cano* aaO; TS 14.11.1950, RAJ 1950 Nr. 1767 S. 1018; *Malaurie und Aynès*, *Les biens*⁴, S. 46 Rdnr. 152 (Geld könne man nur gebrauchen, indem man es ausgibt).

⁵⁸⁷ So *Fiala und Kindl*, *Občanské právo hmotné*², S. 163.

⁵⁸⁸ *Papasteriou*, *Empragmato Dikaio I*, S. 193–195 Rdnr. 18–21 und *Spyridakis*, *Epitomo Nomikó Lexikó*, S. 377–378 raten deshalb zu einer Unterscheidung zwischen Geld im weiteren und Geld im engeren Sinn. Geld im weiteren Sinn seien alle vertretbaren Sachen, die als Tauschmittel, als Wertmaßstab und als Wertträger benutzt werden. Dazu gehörten die Währung, die Bankschecks, ausländisches Geld, Banknoten und Buchgeld. Geld im engeren Sinne seien die als gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes fungierenden Münzen und Banknoten.

Teilbar ist es nur als abstrakte Werteinheit, aber eine abstrakte Werteinheit ist gerade keine Sache. Verbrauchbarkeit ist eine Eigenschaft, die Geldzeichen und Geldeinheiten eint, aber nicht auf Geld selber zutrifft. Und auf die Qualifikation von „Geld“ als vertretbare Sache kommt Sachenrecht sowieso an keiner Stelle mit eigenen Regeln zurück⁵⁸⁹; sie bleibt in ihm, auch wenn hier mit „Geld“ durchweg Geldzeichen gemeint sein dürften⁵⁹⁰, einfach folgenlos. Denn zwar darf, wer ein Darlehn aufnimmt, sich die Darlehnsvaluta in bar auszahlen lässt und verspricht, auch in bar zurück zu zahlen, später andere Banknoten und Münzen zurück geben, als die empfangenen, und dies selbst dann, wenn er Letztere völlig unangetastet gelassen haben sollte.⁵⁹¹ Wer dagegen ein Geldzeichen entwendet, es noch in Besitz und nicht mit anderen Geldzeichen vermengt hat, muss grundsätzlich genau dieses Geldzeichen zurückgeben. Er kann, weil es an einer der darlehnsrechtlichen analogen Rechtsfolgenanordnung fehlt, seiner Herausgabepflicht gerade nicht durch die Rückgewähr beliebiger anderer Geldzeichen genügen.⁵⁹² Praktisch relevant wird das dann, wenn der Anspruchsteller ein **besonde-**

⁵⁸⁹ S. schon oben Rdnr. 147. Nur die Eigenschaft von Geld als verbrauchbare Sache greift das Gesetz gelegentlich ausdrücklich auf. Art. 1238 frz. CC z.B. sagt: „Um gültig zu zahlen, muss man Eigentümer der in Zahlung gegebenen Sache und fähig sein, dieselbe zu veräußern. Jedoch kann die Zahlung einer Geldsumme oder einer andern verbrauchbaren Sache gegen den Gläubiger, welcher sie in gutem Glauben verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, wengleich die Zahlung durch jemanden erfolgt ist, der nicht Eigentümer der Sache oder nicht fähig war, dieselbe zu veräußern“.

⁵⁹⁰ Nicht einmal diese Reduktion auf Geldzeichen ist indes sinnvoll. Denn zu den vertretbaren Sachen gehören ohne Weiteres auch Sammlerzwecken dienende Münzen aus einer bestimmten Serie, die keine Geldzeichen (mehr) sind.

⁵⁹¹ Z. B. Art. 240(1) bulgar. Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge; Art. 1893 franz. CC; Art. 1814 ital. CC und Art. 1753 span. CC („Wer Geld oder eine andere vertretbare Sache als Darlehn erhält, erwirbt ihr Eigentum und ist verpflichtet, dem Gläubiger ebenso viel derselben Art und Güte zurückzugeben“) und dazu TS 25.2.1986, RAJ 1986 Nr. 937 S. 895. Auch Art. 1142 port. CC stellt darlehnsrechtlich Geld anderen vertretbaren Sachen gleich. Anders ist das aber grundsätzlich bei der Verwahrung, auch bei der Verwahrung von Geldzeichen (Cass. civ. 13.11.2001, JCP E 2002 Nr. 641 S. 666, Anm. *Barrière*; eine Theorie der Vindikation von Geldeinheiten lässt sich auf diese Entscheidung nicht stützen; anders wohl *Martin*, D. 2002 S. 3279, 3280). Schwed. HD 13.12.1989, NJA 1989 S. 768 hatte es mit einem unerlaubten Pokerspiel zu tun. Mehrere Spielinteressenten hatten dem Organisator Bargeld übergeben, das dieser getrennt aufbewahrt hatte. Wäre das Spiel durchgeführt worden, hätte der Sieger dieses Geld bekommen. Vor Spielbeginn war es jedoch von der Polizei (vorübergehend) sichergestellt worden; während dieser Zeitspanne ließ sich ein Gläubiger des B wegen einer anderen Forderung aus dem Bargeld bezahlen. Das Gericht entschied zugunsten der Spielaspiranten. Sie hätten, weil das Geld von B separat aufbewahrt worden und nicht in sein Eigentum übergegangen war, ein Separationsrecht behalten, das sich auch gegenüber dem Gläubiger des B (einer Bank) durchsetze.

⁵⁹² *Menyhárd*, *Dologi jog*², S. 58–59; *Švestka/Spáčil/Škárová/Humák*, *Občanský zákoník I*², S. 692 (vindizieren könne man jedenfalls auch Banknoten, die durch Identifikationsmerkmale bestimmt werden könnten). Unter Art. 2279(3) belg. CC ist die Vindikation von Geldscheinen unter der Voraussetzung möglich, dass der Besitzer bösgläubig ist und der Eigentümer sein Eigentumsrecht an den einzelnen Geldscheinen beweisen kann, z.B. weil er die Nummern der jeweiligen Banknoten notiert hat. R.b. Antwerpen 23.1.1990, R.W. 1989–1990 S. 1268 hat ein auf die Herausgabe von 173 beschlagnahmten Geldscheinen gerichtetes Vindikationsbegehren an der Beweisnot des Klägers scheitern lassen; die Identifikation der Geldscheine nur ihrer Zahl nach (30 Scheine à 5000 BEF und 143 Scheine à 1000 BEF) wurde nicht für ausreichend angesehen. Handelsgericht Lüttich 9.4.1960, *Jur. Liège* 1959–1960 S. 292 hat dagegen einer *action en revendication* stattgegeben, die auf die Herausgabe von Bargeld gerichtet war, das in einem namentlich gekennzeichneten Umschlag verwahrt worden war. Der Umschlag hatte sich in der Insolvenzmasse eines Geldwechslers gefunden. Dem entsprechen in allen wesentlichen Zügen § 1041(2)

res Interesse an der Herausgabe genau dieses Geldzeichens hat.⁵⁹³ Man denke z.B. an die vorwiegend für Sammlerzwecke aufgelegte Sonderprägung einer Münze, deren Handelswert ihren gesetzlichen Zahlungs- oder Geldwert spürbar übersteigt und deren Eingliederung in eine Münzsammlung den Gesamtwert der Sammlung möglicherweise noch einmal erhöht. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, in denen ein besonderes Interesse an der Rückgabe einer individuellen Banknote besteht⁵⁹⁴, und selbst noch alltägliches Münzgeld genießt als Geldzeichen und körperliche Sache Besitzschutz, z.B. dann, wenn es in einer bestimmten Stückelung für einen Automaten oder eine Schließanlage benötigt wird.

Geldzeichen stehen andererseits im Dienste des Geldes und der Tauschfunktion seiner Einheiten. Sachenrecht reagiert darauf typischerweise dadurch, dass es den Eigentumserwerb an Geldzeichen im Vergleich zu dem Eigentumserwerb an gewöhnlichen realen Sachen beträchtlich erleichtert. Bei Geldzeichen gewichtet es das Bestandsinteresse des aktuellen Eigentümers geringer als das Erwerbsinteresse ihres Empfängers. Das zeigt sich an den zahlreichen Sondervorschriften über den **gutgläubigen Erwerb von Geldzeichen** vom Nichtberechtigten.⁵⁹⁵ 176

tschech. BGB und § 371 österr. ABGB. Vgl. auch Oberstes tschechoslowakisches Gericht 13.6.1923, Rv I 137/23, abgedruckt in Vázný (Hrsg.), *Rozhodnutí nejvyššího soudu československé republiky ve věcech občanských V*, Nr. 2720) und schwed. HD 27.5.1987, NJA 1987 S. 517 (Bargeld in einem Karton). Da sich der Vindikationsanspruch gegen den Besitzer der Sache richtet, kann er grundsätzlich nicht auf eine Gattungssache gerichtet sein. RG 2.10.1923, Recht 1923 Sp. 396 Nr. 1351 hat deshalb (wenn auch im Zusammenhang mit Mehl, nicht mit Geld) ein Berufungsgericht für seine „Vermischung der dinglichen Speziesschuld mit einer schuldrechtlichen Gattungsschuld“ gerügt.

⁵⁹³ Auch ein englisches Gericht würde in einem solchen Fall Herausgabe des Geldzeichens anordnen können. Zwar wird es sich dafür nicht auf sec. 3(2)(a) Torts (Interference with Goods) Act 1977 (*order for delivery*, oben Fn. 468) stützen können. Denn sec. 14(1) aO nimmt *money* ausdrücklich aus dem Begriff der *goods* aus, und der Ausdruck *money* dürfte sich auf jedes gesetzliche Zahlungsmittel beziehen. Infolge dieser gesetzlichen Bereichsausnahme bleibt aber insoweit das gemeine Recht der *conversion* anwendbar.

⁵⁹⁴ Auch Banknoten, die noch gesetzliches Zahlungsmittel sind, können im Einzelfall einen hohen Sammlerwert haben. Sie können mit handschriftlichen Bemerkungen einer berühmten Persönlichkeit versehen sein, sie können im Inland nur schwierig zu beschaffen sein, usw. *Goode*, *Commercial Law*³, S. 451 Fn. 7 gibt unter Hinweis auf eine Veröffentlichung in der *Times* vom 9.3.1983 außerdem das Beispiel einer im Jahre 1933 ausgegebenen Ein-Tausend-Pfund-Banknote, die am 8.3.1983 für £6.800 verkauft worden war, obwohl sie den Inhaber gegenüber der Bank of England noch immer nur zur Zahlung des Nennwerts berechtigte.

⁵⁹⁵ Nicht nötig sind solche Sonderregeln typischerweise nur, wo (wie in Italien: Artt. 1153 und 1154 ital. CC) auch gestohlene Sachen gutgläubig (d.h. in Unkenntnis des Diebstahls und der fehlenden Eigentümerstellung des Verfügenden) erworben werden können. Der gutgläubige Erwerb von Geldzeichen unterliegt dann denselben Regeln wie der gutgläubige Erwerb sonstiger realer Sachen (*Ascarelli*, *Obbligazioni pecuniarie*, S. 16). Zwar hat *Mengoni*, *Gli acquisti a non domino*³, S. 88 versucht, die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs gestohlener Sachen auf Gegenstände zu beschränken, die (wie Bargeld) schnell und sicher zirkulieren müssen, doch hat er sich mit dieser Argumentation gegenüber dem Text des ital. CC nicht durchzusetzen vermocht. Auch in Schweden existieren keine Sonderregeln für Bargeld. Die Voraussetzungen für einen mit Drittwirksamkeit ausgestatteten Erwerb (insbesondere die Voraussetzung der *tradition*, s. *Håstad*, *Sakrätt*⁶, S. 171) werden im Wege eines Umkehrschlusses aus § 1 Lag om handel med lösören, som köparen låter i säljarens vård kvarbliva (LkL) (1845:50 S. 1) gewonnen (*Henriksson*, *Sakrättsliga moment och deras ekonomiska konsekvenser*, S. 71). Für das Schenkungsrecht hält § 2 Lag (1936:83) angående vissa utfästelser om gåva an dem Übergabeerfordernis fest.

Unter § 117(1) ungar. ZGB [1959] konnte das Eigentumsrecht grundsätzlich nur vom Eigentümer der Sache erworben werden. Im Handelsverkehr (§ 118(4) ungar. ZGB [1959]) und von einer Person, der der Eigentümer seine Sache anvertraut hatte (§ 118(2) aaO), konnte das Eigentum an einer Sache auch gutgläubig erworben werden. Unter § 119 ungar. ZGB [1959] aber wurde „derjenige, auf den Geld oder Inhaberpapier übertragen werden, auch dann zum Eigentümer, wenn der Übertragende kein Eigentümer war“. Die Regel, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat, war hier völlig ausgeschaltet; Eigentum an Geldzeichen erwarb man selbst dann, wenn man hinsichtlich der Eigentümerstellung des Übertragenden bösgläubig war.⁵⁹⁶ § 5:39(2) und (3) ungar. ZGB [2014] haben die alten Regeln beibehalten, allerdings definiert, wann ein Rechtsgeschäft im Handelsverkehr stattfindet. Ganz so weit wie das ungarische geht das deutsche Recht zwar nicht. Wer weiß oder grob fahrlässig verkennt, dass die ihm übergebenen Geldzeichen nicht dem Verfügenden gehören, erwirbt an ihnen rechtsgeschäftlich noch kein Eigentum. Allerdings lässt sich die Herkunft von Münzgeld i.d.R. überhaupt nicht und die Herkunft von Banknoten nur höchst ausnahmsweise feststellen. Der § 935(2) dt. BGB, der für „Geld“ (gemeint sind Geldzeichen) die Sperre des § 935(1) dt. BGB (kein gutgläubiger Erwerb abhandelter Sachen) gleich wieder aufhebt, führt deshalb in den allermeisten Fällen zu demselben Ergebnis wie die ungarische Regel. Man muss den Diebstahl der Geldzeichen nachgerade gesehen haben, um sie rechtsgeschäftlich nicht zu Eigentum erwerben zu können.⁵⁹⁷ Der Regelung des § 935(2) dt. BGB entsprechen in allen hier wesentlichen Punkten § 95(3) Satz 3 est. LPA, Art. 169 § 2 Satz 2 poln. ZGB, Art. 3:86(3)(b) nld. BW und Art. 1039 Satz 1 gr. ZGB⁵⁹⁸. Unter Art. 78(1) bulgar. Gesetz über das Eigentum und Art. 464(1) span. CC steht zwar der an beweglichen Gütern gutgläubig erworbene Besitz einem *título* gleich, doch kann derjenige, der eine bewegliche Sache verloren hat oder dem sie rechtswidrig entzogen wurde, sie von jedem herausverlangen, der sie besitzt. Eine Gegen Ausnahme für Geld findet sich im Gesetz erstaunlicherweise nicht.⁵⁹⁹ So verhält es sich auch unter Art. 2276 franz. CC. Art. 2279(3) belg. CC dagegen

⁵⁹⁶ So jedenfalls (und m. w. N.) Faber und Lurger (*-Szilágyi*), National Reports III, Hungary, S. 616–617.

⁵⁹⁷ Handelt es sich allerdings um ein Sammlerstück, das sozusagen nur „nebenbei“ auch noch Zahlungsmittel ist, dann sollte richtiger Ansicht nach die Grundregel des § 935(1) dt. BGB wieder aufleben; solch eine Münze wird ihrem Eigentümer schließlich nicht gestohlen, weil sie eine Geldeinheit repräsentiert, sondern weil sie (wie Schmuck, Silber oder Gold) selber wertvoll ist (richtig m. E. BGH 14.6.2013, WM 2013 S. 1698, oben Fn. 575). In der Tendenz gegenläufig, wenn auch im Kontext der Regeln über den freien Warenverkehr, entschied EuGH 23.11.1978, Rs. 7/78 (*Thompson*), NJW 1979 S. 485, dass Silbermünzen immer schon dann als Zahlungsmittel und nicht als Ware anzusehen seien, wenn sie in einem Mitgliedstaat gesetzliches Zahlungsmittel seien. Dasselbe gelte für Krügerrand Goldmünzen. Zwar sei nicht ganz klar, ob diese noch gesetzliches Zahlungsmittel in Südafrika seien. Jedenfalls aber würden sie von den meisten Mitgliedstaaten als Zahlungsmittel behandelt und seien daher auch unionsrechtlich als solche einzuordnen.

⁵⁹⁸ „Geld“ i. S. d. Bestimmung sind sowohl inländische als auch ausländische Geldzeichen, gleich, ob es sich dabei um Banknoten oder um Münzen handelt. Kein Geld sind dagegen Münzen und Banknoten, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel mehr sind (*Triantos*, AK, Art. 1039 S. 1262 Rdnr. 2).

⁵⁹⁹ Art. 1238 franz. CC vermerkt lediglich: „Um gültig zu zahlen, muss man Eigentümer der in Zahlung gegebenen Sache und fähig sein, dieselbe zu veräußern. Jedoch kann die Zahlung einer Geldsumme oder einer anderen verbrauchbaren Sache gegen den Gläubiger, welcher sie in gutem Glauben verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, wenngleich die Zahlung durch

schließt die Vindikation gestohlener Geldscheine von ihrem gutgläubigen Besitzer wieder ausdrücklich aus, und eine ähnliche Vorschrift findet sich auch in § 371 österr. ABGB. Während unter § 367 österr. ABGB ein gutgläubiger Erwerb realer Sachen nur in drei Fällen möglich ist (öffentliche Versteigerung, Erwerb von einem „befugten Gewerbsmanne“ und entgeltlicher Erwerb von einer Person, der der Eigentümer seine Sache anvertraut hatte), bewirkt § 371 österr. ABGB, dass Geldzeichen (abgesehen vom Fall der Vermengung) auch dann gutgläubig zu Eigentum erworben werden können, wenn sie dem wahren Eigentümer abhanden gekommen waren.⁶⁰⁰

Spezielle Regeln für Bargeld finden sich zwar auch noch in anderen Materien des Sachenrechts. Keine von ihnen hat allerdings das Ziel, die Umlauffähigkeit von Geldzeichen zu erhöhen; sie sind deshalb letztlich nur phänotypisch ein Stück „sachenrechtliches Geldrecht“. Teile des Fundrechts gehören manchmal dazu. Die Artt. 184 und 187 poln. ZGB z.B. verfolgen im Wesentlichen den Zweck, gefundenes und abgeliefertes Bargeld in das Eigentum des Staates zu überführen. Art. 5:9 nld. BW deutet den Grund an. „Handelt es sich bei der einer Gemeinde zur Verwahrung überlassenen Sache um Geld, dann ist die Gemeinde nur verpflichtet, an denjenigen, der die Sache herausverlangen kann, einen gleichen Betrag auszuzahlen“. Es geht also darum, es der Gemeinde zu ermöglichen, das bei ihr abgelieferte Bargeld auf ein Konto einzuzahlen; ein Bargeldfund müsste sonst kostenträchtig gegen Diebstahl gesichert werden.⁶⁰¹ „Geld“ taucht gelegentlich auch in den fundrechtlichen Definitionen eines „Schatzes“ auf (z.B. in Art. 352 span. CC). In Österreich kann an Bargeld ein gewöhnliches Pfandrecht dadurch bestellt werden, dass bestimmte Geldscheine übergeben und genau diese bei Wegfall der Schuld wieder herausgegeben werden müssen.⁶⁰² Es kann aber auch ein Summen- oder Sammelpfand bestellt werden, unter dem der Pfandrechtsinhaber entsprechende Geldzeichen nur dem Werte nach separat verfügbar halten muss; dem Pfandgeber verbleibt an ihnen quodales Miteigentum. Bei einem irregulären Pfand (*pignus irregulare*, s. auch Art. 1851 ital. CC) muss dem Pfandgeber dagegen nur der entsprechende Betrag zurückgegeben werden; das Geschäft wird etwas artifiziell so angesehen, als wäre die Rückforderung auf den übergebenen Geldwert zum Pfand gegeben⁶⁰³, so dass sich der Pfandnehmer durch Aufrechnung gegen diese Rückforderung des Pfandgebers befriedigen kann. Um eine bloße Auslegungsregel handelt es sich dagegen bei Art. 347 span. CC, wonach dann, wenn „bei einem Verkauf, einem Vermächtnis, einer Schenkung oder einer anderen Verfügung, in der auf bewegliche oder unbewegliche Sachen Bezug genommen wird, ihr Besitz oder ihr Eigentum mit allem, was sich in ihnen befindet, übertragen wird“, Bargeld und Wertpapiere im Zweifel „nicht als über-

jemanden erfolgt ist, der nicht Eigentümer der Sache oder nicht fähig war, dieselbe zu veräußern.“

⁶⁰⁰ Klang (*-Leupold*), ABGB³, § 371 Rdnr. 33.

⁶⁰¹ Wenn der Finder Bargeld nicht bei der Gemeinde hinterlegt, sondern es behält, um selber den Eigentümer ausfindig zu machen, soll es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Handelt es sich bei der Fundsache um ein Portemonnaie, das einen geringen Geldbetrag enthält, bleibe der Finder zur Verwahrung und Herausgabe des Portemonnaies mit den konkreten Geldscheinen verpflichtet. Bei größeren Bargeldbeträgen könne das Gebot, die Fundsache sorgfältig zu verwahren, aber auch dazu führen, dass der Geldbetrag bei einer Bank eingezahlt werden müsse (Nieuwenhuis/Stolker/Valk [*-Stolker*], BW⁶, Art. 5:9 Nr. 1).

⁶⁰² Näher sowohl hierzu als auch zum Folgenden *Gschmitzer/Faistenberger/Barta/Call/Echter*, Sachenrecht², S. 195.

⁶⁰³ OGH 24.4.1923, SZ 5/100.

tragen“ gelten. Nichts mit der Umlauffähigkeit von Geldzeichen zu tun haben auch die Regeln über das **Eigentum an vermengten Sachen**. Diese Vorschriften sind zwar gewöhnlich auch auf Geldzeichen anwendbar, lösen aber ein weit über sie hinausweisendes, allgemeines und letztlich rein technisches Zuordnungsproblem. Die Anwendung des allgemeinen Vermengungsrechts auf Bargeld ist noch dazu oft irritierend kompliziert. Es geht um die Frage, wer als der Eigentümer von Banknoten und Münzen anzusehen ist, die von jemandem einem bereits vorhandenen Bargeldbestand hinzugefügt werden. Dieser Vorgang berührt die Eigentumslage an dem hinzugefügten Geldzeichen nur dann nicht, wenn entweder sein Eigentümer auch der Eigentümer des Zielbestandes ist (z.B. weil er das Geldzeichen noch – ggflls. gutgläubig – zu Eigentum erwarb, bevor er es in seine Kasse tat⁶⁰⁴), oder wenn das hinzugefügte Geldzeichen in dem vorhandenen Bargeldbestand noch identifiziert werden kann (z.B. weil es in einem gekennzeichneten Umschlag liegt, weil die Nummer der Banknote bekannt ist oder weil sich in der Kasse nur eine einzige Banknote des fraglichen Typs findet⁶⁰⁵). In allen anderen Fällen aber tritt eine Veränderung der Eigentumslage ein, und zwar oft nicht nur in Bezug auf das hinzugefügte, sondern auch in Bezug auf die zuvor bereits vorhandenen Geldzeichen. Viele unterschiedliche Sachverhalte lassen sich denken. Ein Kind mag verschiedene Münzen irrtümlich in die Sparbüchse eines Kameraden einwerfen, ein Dieb mag einen gestohlenen 50-Euro-Schein zusammen mit seinen eigenen oder seinen schon früher bei Dritten gestohlenen 50-Euro-Scheinen in einem Karton verstecken oder seiner Freundin heimlich ins Portemonnaie tun. Vielleicht hat er aber im Laufe der Zeit auch tausende gestohlener Banknoten verschiedenen Wertes mit seinen kümmerlichen eigenen Bargeldbeständen vermengt, oder es hat eine Kassiererin Bargeld eines Supermarktkunden gefunden und es, ohne es in einem Umschlag zu separieren, einfach in die Kasse gelegt.

- 178 Unter § 948 dt. BGB sind, wenn „bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt“ werden, die Regeln über die Verbindung beweglicher Sachen entsprechend anzuwenden. Unter § 947(1) dt. BGB wiederum werden, wenn bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden werden, „dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden“, die bisherigen Eigentümer **Miteigentümer** der neuen Sache; „die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben“. Wenn allerdings eine Sache als die „Hauptsache“ anzusehen ist, so erwirbt unter § 947(2) BGB ihr Eigentümer das Alleineigentum auch an der neuen Sache. Was das für Bargeld bedeutet, ist nicht restlos klar; allgemein akzeptiert sein dürfte nur, dass diese Vorschriften auch auf Geldzeichen Anwendung finden.⁶⁰⁶ Zunächst wird man ermitteln müssen, was als die maßgebliche

⁶⁰⁴ Das übersieht möglicherweise Trib. Cagliari 15.3.1993, Riv. giur. sarda 1994 S. 346 (Die Bank erwerbe nach Art. 939 ital. CC Eigentum an dem Bargeld, das ein Kontoinhaber bar auf sein Konto bei ihr einzahle. In einem solchen Fall geht das Eigentum an den Geldzeichen aber im Zweifel schon rechtsgeschäftlich und nicht erst infolge Vermengung mit dem sonstigen Bargeldbestand der Bank über).

⁶⁰⁵ Beispiel: Ein Bräutigam legt beim Verlassen der Kirche in seiner Aufregung nicht den dafür vorgesehen 50-Euro-Schein, sondern irrtümlich einen 500-Euro-Schein in die den Gottesdienstbesuchern entgegengehaltene Geldschale. Solange sich in ihr kein zweiter 500-Euro-Schein befindet, kann er den seinen noch zurücknehmen; es ist noch keine Vermengung mit dem übrigen Bargeld in der Schale eingetreten.

⁶⁰⁶ Höchststrichterliche Rechtsprechung freilich fehlt noch immer; BGH 14.1.1993, NJW 1993 S. 535 handelte von Krügergold und anderen Goldmünzen.